

**FAQ – Häufig gestellte Fragen zur
„Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen“
– für die Statistischen Ämter (Stand: 11.07.2023) –**

Allgemeine Hinweise

1. Können Aktenzeichen als Kennnummern für die/den Minderjährige/-n genutzt werden?

Es gibt keine strenge Regelung zum Aufbau der Kennnummer. In der DSB sind dafür 20 Satzstellen vorgesehen, die beliebig mit numerischen oder alphanumerischen Werten belegt werden können. Sonderzeichen können bedenkenlos für die Kennnummern genutzt werden, d.h., es können auch die Aktenzeichen als Kennnummern verwendet werden. In jedem Fall ist aber darauf zu achten, dass innerhalb eines Jugendamtes alle Fälle eindeutig über die Kennnummer identifiziert werden können. Jede einzelne Kennnummer ist also pro Berichtsjahr nur einmalig zu vergeben.

2. Wie ist mit unbegleiteten eingereisten Minderjährigen zu verfahren, bei denen sich im Zuge der Inobhutnahme herausstellt, dass sie volljährig sind?

Es sind alle beendeten Inobhutnahmen zu melden, auch jene, die z.B. bei einer Altersschätzung wegen Volljährigkeit bereits nach kurzer Zeit wieder beendet wurden. Die „Dauer der Maßnahme“ kann dabei auch nur einen Tag betragen. Auch eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Erkenntnislage zum Zeitpunkt der Hilfestellung ist maßgeblich. Eine später festgestellte Volljährigkeit macht die Hilfestellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht rückwirkend rechtswidrig.

3. Familiennachzug: Wie wird mit Kindern verfahren, die sich bereits in einer vorläufigen Inobhutnahme befinden und deren Erziehungs-, Personenberechtigte nach ihnen einreisen?

Sofern sich kein personensorgeberechtigter Elternteil bereits in Deutschland befindet, haben Eltern von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland einen privilegierten Anspruch auf Familiennachzug, d.h. ohne weitere Voraussetzungen wie vor allem die Sicherung des Lebensunterhalts. Wichtig: Der Anspruch der Eltern erlischt am 18. Geburtstag des Kindes unwiderruflich.

4. Wie ist mit Kindern/Jugendlichen zu verfahren, die aus einer vorläufigen Inobhutnahme ausgerissen sind?

Reißt ein/e unbegleitet eingereiste/-r Minderjährige/-r (UMA) aus einer vorläufigen Inobhutnahme aus und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und der Fall ist nicht mehr zu melden.

Reißt ein/e UMA aus einer (regulären) Inobhutnahme/einer Anschlussmaßnahme aus und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist der Fall nicht mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt bestehen. Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben unberührt. Ein Ausreißen sollte daher stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.

D: Ende der Maßnahme

D11: Wo können anschließende Fremdunterbringungen nach § 19, § 33 oder § 34 SGB VIII angegeben werden?

Auf Dauer angelegte stationäre Hilfen, die eine Unterbringung beinhalten, wie etwa Vollzeitpflege, Heimerziehungen oder die Betreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§§ 33, 34, 35a und 19 SGB VIII) sind bereits bei der Frage zum anschließenden Aufenthalt (D10) anzugeben. Mit der Frage D 11 werden als anschließende Hilfen lediglich die ambulanten/teilstationären und vorübergehenden stationären Hilfen erfasst.